

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Janz Tec AG

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Lieferungen, Leistungen und Angebote der Verkäuferin erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

(2) Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(3) Abweichende Bedingungen des Bestellers, die die Verkäuferin nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Käufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(4) Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Besteller selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

(5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

(6) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz der Verkäuferin.

(7) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der für den Firmensitz der Verkäuferin zuständige Gerichtsort, soweit der Besteller Kaufmann ist. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist.

(8) Die vom Besteller angegebenen Daten werden den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend elektronisch gespeichert und verarbeitet.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

(3) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der Verkäuferin maßgebend. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(4) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich die Verkäuferin auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen. Der Besteller wird sich darüber hinaus mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen der Verkäuferin einverstanden erklären, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.

§ 3 Lieferung

(1) Von der Verkäuferin genannte Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich Fixtermine vereinbart worden sind. In diesem Fall ist die Verkäuferin verpflichtet, voraussichtliche Verzögerungen des Liefertermins unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Verzögert sich ein mit der Verkäuferin in Aussicht gestellter Liefertermin für den Besteller unzumutbar, so hat dieser das Recht der Verkäuferin eine angemessene mindestens jedoch vierwöchige Nachfrist zu setzen und nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Die Angabe eines Liefer- und Leistungszeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Besteller seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei Störungen infolge Höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff-, Personal- oder Energiemangel etc. Auch vom Besteller veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Bei derartigen Störungen, die die Leistung der Verkäuferin verzögern oder unmöglich machen, hat die Verkäuferin auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

(4) Eine derartige Störung berechtigt die Verkäuferin die Lieferung oder die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt.

§ 4 Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte

(1) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Systemkonfigurationen, Pflichtenheften und anderen Unterlagen behält sich die Verkäuferin Eigentumsrechte und urheberrechtliche

Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Verkäuferin Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche zu Angeboten gehörige Unterlagen - sowie Kopien hiervon- sind, wenn der Auftrag vom Besteller nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Diese Regelung gilt entsprechend für Unterlagen des Bestellers.

(2) Die Verkäuferin behält sich vor bzw. ist im Verhältnis zu ihren Zulieferern ggf. verpflichtet, dem Besteller bestimmte Erzeugnisse und damit zusammenhängende Dienstleistungen nur unter der Geltung gesonderter Lizenzbestimmungen zur Verfügung zu stellen. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten für die Überlassung solcher Erzeugnisse und Dienstleistungen Dritter in Bezug auf die entsprechenden Nutzungsrechte die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Dritten. Diese Lizenzbestimmungen teilt die Verkäuferin dem Besteller bei Abschluss des Vertrages auf Verlangen mit. Ein Vertrag zwischen dem Besteller und dem Dritten kommt hierdurch nicht zustande.

§ 5 Preise

(1) Die Preise verstehen sich ab Lager der Verkäuferin ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

(2) Die Anlieferung und Aufstellung von Geräten (Installation) durch die Verkäuferin, sowie die Anleitung von Bedienungspersonal erfolgt zu Lasten des Bestellers.

(3) Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 3 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung der Verkäuferin von dieser zu vertreten ist, kann die Verkäuferin den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die von der Verkäuferin zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Berücksichtigt die Verkäuferin Änderungswünsche des Käufers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

§ 6 Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Verkäuferin 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Verkäuferin ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen des Bestellers in folgender Reihenfolge zu verrechnen: 1. Prozess- und Verzugskosten, 2. ältere Schulden des Bestellers, 3. Zinsen, 4. letzte Hauptleistungspflicht des Bestellers.

(2) Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt.

(3) Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn der Verkäuferin andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers von vornherein oder nachträglich in Frage stellen, so ist die Verkäuferin berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die Verkäuferin ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, bzw. vom

Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter (Vorbehalts-) Waren unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche bzw. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen.

(4) Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und dann nur zahlungshalber und für die Verkäuferin kosten- und spesenfrei angenommen.

(5) Bei Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr gehen sämtliche Kosten und Spesen zu Lasten des Bestellers.

(6) Kosten, die durch die Rückbuchung einer Zahlungstransaktion mangels Deckung oder aufgrund von Umständen erfolgt, die der Besteller zu vertreten hat, sind vom Besteller zu tragen.

§ 7 Aufrechnung, Zurückhaltung und Abtretung

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Besteller kann Ansprüche - einschließlich der Gewährleistungsansprüche - der Verkäuferin gegenüber nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung abtreten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt Eigentum der Verkäuferin bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus den Geschäftsbedingungen zustehenden Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung, zwischen Käufer und Verkäuferin erfüllt sind. Vorher ist der Käufer zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt.

(2) Eine etwaige Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung erfolgt für die Verkäuferin, ohne dass dieser hierdurch Verpflichtungen entstehen. Der Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin erstreckt sich auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der von der Verkäuferin gelieferten Ware entspricht. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Ein etwaiger Weiterverkauf der Erzeugnisse, der nur im gewöhnlichen Geschäftsgang möglich ist, hat unter Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung durch den Letztabnehmer zu erfolgen, und der Besteller überträgt schon jetzt seinen Kaufpreisanspruch in voller Höhe sicherheitshalber auf die Verkäuferin; der Besteller hat auf Verlangen der Verkäuferin die Abtretung schriftlich zu bestätigen. Der Besteller ist zur Einziehung der auf die Verkäuferin übergegangenen Forderung ermächtigt, nicht aber zu anderen Verfügungen über diese Forderung. Diese Ermächtigung ist bei nicht ordnungsgemäßer Zahlungserfüllung jederzeit widerruflich.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Besteller verpflichtet, auf das Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen und diese hiervon unverzüglich zu informieren. Interventionskosten hat der Besteller zu tragen.

(5) Übersteigt der Wert sämtlicher für die Verkäuferin bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 20 %, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung eines entsprechenden Teils der Sicherungsrechte verpflichtet.

§ 9 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht mit der Übergabe an das Transportunternehmen auf den Besteller über. Bei Anlieferung durch die Verkäuferin erfolgt der Gefahrübergang mit dem Abladen der Erzeugnisse vom Transportfahrzeug. Sondervereinbarungen z.B. über Transportmittel und Transportwege berühren nicht den Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die Verkäuferin verpflichtet sich, eine Transportversicherung für die Ware zu dem vom Besteller bestimmten Übergabeort in Deckungshöhe des Kaufpreises abzuschließen; es sei denn, der Käufer verzichtet ausdrücklich auf den Abschluss der Transportversicherung. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Käufer.

(2) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung bzw. Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.

§ 10 Rücktritt und Kündigung

(1) Der Besteller ist berechtigt, den mit der Verkäuferin geschlossenen Kaufvertrag jederzeit zu kündigen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich der Verkäuferin fallen, ist der Besteller verpflichtet, für die im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bereits produzierten Liefergegenstände, den vollen Kaufpreis zu zahlen. Für zu diesem Zeitpunkt noch nicht hergestellte Liefergegenstände schuldet der Besteller der Verkäuferin eine pauschale Entschädigung i.H.v. 70% des Kaufpreises, wenn die Kündigung innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem voraussichtlichen Liefertermin erfolgt. In allen anderen Fällen schuldet der Besteller eine pauschale Entschädigung i.H.v. 50% des Kaufpreises, sofern nicht der Besteller einen geringeren Schaden nachweist. Die Verkäuferin ist berechtigt, anstelle der pauschalen Entschädigung den Ersatz des tatsächlich entstandenen nachweisbaren Schadens zu verlangen.

(2) Gerät der Besteller mit seinen Zahlungen oder mit der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der Verkäuferin in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein, treten im Vermögen des Bestellers wesentliche Verschlechterungen ein, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründen, oder wird über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ist die Verkäuferin berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen. Auch ist die Verkäuferin berechtigt, ihre Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten und dem Besteller eine angemessene Frist für die Leistung von Vorauszahlungen oder die Stellung von Sicherheiten zu setzen.

§ 11 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware, sie beträgt grundsätzlich zwölf Monate, für Batterien/Akkus und Speichermedien sechs Monate. Die Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten kann durch eine zwischen Besteller und Verkäuferin

zu vereinbarende Gewährleistungsverlängerung kostenpflichtig zu den im entsprechenden Leistungsschein beschriebenen Konditionen verlängert werden.

(2) Der Besteller hat die Ware oder Dienstleistung unverzüglich nach Erhalt oder Durchführung, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Verkäuferin unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Lieferung, schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und die Gewährleistungsrechte erlöschen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht erkennbar sind, sind der Verkäuferin unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

(3) Die Verkäuferin übernimmt keine Gewährleistung für die gewöhnliche Abnutzung der Ware sowie Mängel, die durch fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Behandlung oder Bedienung bzw. außergewöhnliche Betriebsbedingungen entstehen. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Verkäuferin nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt und hinzugefügt oder Materialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Diese entfällt auch bei der Durchführung aller von der Verkäuferin nicht ausdrücklich autorisierter Nachbesserungsarbeiten, sowie bei vertraglich nicht vorausgesetzten elektrischen Einflüssen.

(4) Die Mängelansprüche sind auf Nacherfüllung beschränkt. Die Verkäuferin ist berechtigt schadhafte Teile auszubessern oder zu ersetzen; ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Verkäuferin über. Auf Anforderung des Bestellers durchgeführte Dienstleistungen, die nicht auf Gewährleistung beruhen, werden nach den jeweils geltenden Kundendienstsätzen berechnet. Erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn die Verkäuferin ihrer Nachbesserungspflicht nicht in angemessener Zeit nachkommt.

(5) Die Beseitigung anerkannter Mängel erfolgt nach Wahl der Verkäuferin bei dieser oder im Unternehmen des Bestellers. Sämtliche anderen Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung wie Transportversicherung, Verpackungs- und Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

(6) Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen beträgt drei Monate nach Abschluss der erforderlichen Arbeiten. Sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der initialen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand von zwölf Monaten bzw. sechs Monaten (für Batterien/Akkus und Speichermedien) nach Ablieferung der Ware. Soweit bereits die verlängerte Gewährleistungsfrist einer kostenpflichtigen Gewährleistungsverlängerung läuft, verlängert sich diese durch Nachbesserungen und Ersatzlieferungen nicht.

(7) Sofern die Mängelrüge erhoben wird, können Zahlungen des Bestellers nur dann im angemessenen Verhältnis zum Mangel zurückgehalten werden, wenn über die Berechtigung des Mängelanspruchs kein Zweifel besteht.

(8) Die in § 11 geregelten Gewährleistungspflichten gelten nicht sofern das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, so beim Verbrauchsgüterkauf.

(9) Bei der Erstellung von Software-Dienstleistungen wendet die Verkäuferin die gebotene Sorgfalt an. Nach dem Stand der Technik können Fehler in der Software nicht ausgeschlossen werden.

§ 12 Haftung

(1) Die Verkäuferin haftet dem Besteller gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, bestehen nicht, es sei denn, sie sind in den nachfolgenden Bestimmungen beschrieben.

(2) Soweit weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen, haftet die Verkäuferin nur bei der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf ("Kardinalpflicht"), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens unter Ausschluss indirekter Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

(3) Die Haftung der Verkäuferin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen arglistig verschwiegener Mängel und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 13 Export und Re-Export

Der Besteller verpflichtet sich, die von der Verkäuferin gelieferte Ware nur zu exportieren bzw. zu re- importieren, wenn die einschlägigen EU-Bestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts eingehalten werden.

§ 14 Entsorgung

(1) Der Besteller verpflichtet sich, die gelieferten Erzeugnisse bei Nutzungsende auf seine Kosten und in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Insofern erfolgt eine Freistellung der Verkäuferin von der Rücknahmepflicht gemäß § 19 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie diesbezüglicher Ansprüche Dritter.

(2) Es wird vereinbart, dass die Ansprüche auf Übernahme der Entsorgungspflichten und Freistellung von Ansprüchen Dritter nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach endgültiger Beendigung der Gerätenutzung verjähren. Diese Frist beginnt frühestens mit Eingang einer schriftlichen Benachrichtigung der Verkäuferin über die Nutzungsbeendigung.

(3) Im Falle der Weitergabe von Erzeugnissen an gewerbliche Dritte verpflichtet sich der Besteller, auch diese Dritten dazu zu verpflichten, die Erzeugnisse nach Nutzungsbeendigung ordnungsgemäß zu entsorgen, die diesbezüglichen Kosten zu tragen und für den Fall der erneuten Weitergabe dem Abnehmer wiederum eine entsprechende Entsorgungs- und Kostentragungspflicht aufzuerlegen. Zuwiderhandlungen führen zur

Rücknahme-, Entsorgungs- und Kostentragungspflicht des Bestellers hinsichtlich der betreffenden Erzeugnisse.

§ 15 Keine Erstellung von Privatkopien

Der Besteller verpflichtet sich, die gelieferten Erzeugnisse nicht zur Erstellung von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch gemäß § 53 Urheberrechtsgesetz zu nutzen.

§ 16 Patente und Schutzrechte

(1) Der Verkäuferin sind keine Rechte Dritter bekannt, die dem Verwendungszweck der gelieferten Erzeugnisse entgegenstehen. Sollte ein Dritter dem Besteller gegenüber die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Erzeugnisse geltend machen, so ist der Besteller verpflichtet, die Verkäuferin unverzüglich hierüber zu informieren.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, jedes Anerkenntnis einer behaupteten Verletzung zu unterlassen und darüber hinaus jede Verhandlung oder Auseinandersetzung (gerichtlich wie außergerichtlich) mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der Verkäuferin zu führen.

(3) Der Besteller ist im Übrigen verpflichtet, die Verkäuferin bei deren Auseinandersetzungen mit Dritten in größtmöglichem Umfang zu unterstützen. Hierzu zählt insbesondere die unverzügliche Weitergabe von verfahrensrelevanten Informationen an die Verkäuferin.

(4) Soweit eine Verletzung der Schutzrechte eines Dritten vorliegt, wird die Verkäuferin nach ihrer Wahl die gelieferten Erzeugnisse entweder so abändern, dass bei im Wesentlichen unveränderter Nutzungsmöglichkeit die Schutzrechte des Dritten nicht mehr verletzt werden oder durch Abschluss einer entsprechenden lizenzrechtlichen Vereinbarung mit dem Dritten die Schutzrechtsverletzung beseitigen. Ist keine der beiden Varianten der Verkäuferin zu angemessenen Bedingungen möglich, wird die Verkäuferin dies dem Besteller mitteilen. Der Besteller hat dann das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Die Verkäuferin haftet dem Besteller gegenüber wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter unter Berücksichtigung der Regelungen in § 12 nur, soweit ihr die Rechte Dritter bei Vertragsschluss bekannt waren oder bekannt sein mussten. Eine Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Verletzung vom Besteller zu vertreten ist oder dieser seinen vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt. (6) Sind die gelieferten Erzeugnisse nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers gebaut worden, so hat der Besteller den Verkäufer von allen Forderungen, Verbindlichkeiten, Belastungen und Kosten freizustellen, die aufgrund von Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind der Verkäuferin angemessen zu bevorschussen.

Janz Tec AG Paderborn – Stand Mai 2019